

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Christopher Rauch

(Stand: Jänner 2023)

I. Allgemeines

(1) Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**AGB**") sind Grundlage für die Geschäftstätigkeit sämtlicher Geschäfte von Christopher Rauch, Fißthalerstraße 20a, 5204 Straßwalchen (im Folgenden „**RAUCH**“). Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil aller von RAUCH abgeschlossenen Verträge, Vereinbarungen, Angebote und sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen mit Auftraggebern, Geschäftspartnern und sonstigen Personen (im Folgenden "**Auftraggeber**"). Mit schriftlicher, persönlicher oder sonst wie immer gearteter Aufnahme eines Geschäftsverkehrs mit RAUCH stimmt der Auftraggeber der Geltung der AGB von RAUCH zu. Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit RAUCH, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Widersprüche

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten gelten nur dann, wenn sich RAUCH schriftlich mit ihrer Geltung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

II. Angebot, Vertragsabschluss

(1) Unverbindlichkeit

Allfällige auf der Website <https://www.rauch.me> eingestellten Angebote sowie sonstige Angebote von RAUCH sind – sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden - solange freibleibend und unverbindlich, bis eine schriftliche Anbotsannahme durch RAUCH vorliegt und dem Auftraggeber zugegangen ist. Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Das gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten und auf der Webseite sowie in Telefonaten.

(2) Auftrag

Buchungen des Auftraggebers sind als Anbote an RAUCH zu verstehen. RAUCH übermittelt dem Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit nach Einlangen einer Buchung eine Auftragsbestätigung (Angebotsannahme) oder informiert ihn über die Ablehnung der Buchung. Durch die Annahme kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen RAUCH und dem Auftraggeber zustande.

(3) *Preise*

Sämtliche Beträge sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, Nettobeträge in Euro und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Barauslagen.

III. Leistungserbringung

(1) *Durchführung*

RAUCH wird während der Vertragsdauer seine Leistungen nach besten Wissen und Gewissen erbringen und seine Expertise bestmöglich einbringen.

RAUCH kann einen Auftrag - zur Gänze oder zum Teil - auch durch Dritte ausführen lassen. Sofern keine anderslautende Vereinbarungen zwischen RAUCH und dem Auftraggeber bestehen, ist RAUCH hinsichtlich der Art und Durchführung des Auftrags frei.

(2) *Liefer-/Leistungsstermine*

Die von RAUCH genannten Leistungsstermine und -fristen sind nur Annäherungswerte und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Aus der Nichteinhaltung von unverbindlichen Leistungsfristen und -terminen können keine Ansprüche gegen RAUCH hergeleitet werden. Bei Vereinbarung verbindlicher Leistungsstermine oder -fristen kann der Auftraggeber - sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft gem III. (3) handelt - bei Verzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

(3) *Fixgeschäfte*

Ist die Erfüllung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen und gerät RAUCH in Verzug, so gilt der Vertrag ohne weiteres Zutun als aufgelöst, sofern der Auftraggeber RAUCH nicht umgehend mitteilt, auf die Vertragserfüllung weiterhin zu bestehen.

(4) *Verzug des Auftraggebers*

Wird die Leistungserbringung von RAUCH aufgrund von vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen verzögert oder unmöglich gemacht, gerät der Auftraggeber in Verzug. In diesem Fall ist RAUCH berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Auftraggeber hat RAUCH jedenfalls den von ihm schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen.

(5) *Notwendige Terminänderungen*

Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen sind vom Auftraggeber RAUCH ein dem vergeblich erbrachten bzw reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

IV. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) *Mitwirkungspflichten des Auftraggebers*

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls an der Vertragserfüllung mitzuwirken und RAUCH nach seinen Kräften zu unterstützen.

(2) *Informationserteilung*

Der Auftraggeber ist verpflichtet, RAUCH sämtliche für die Durchführung eines Auftrags wesentlichen Informationen rechtzeitig und unaufgefordert bekanntzugeben. Davon umfasst sind insbesondere auch umgehende Rückmeldungen bei relevanten Informationen sowie Bekanntgabe von relevanten Änderungen, soweit sie die Zusammenarbeit zwischen RAUCH und dem Auftraggeber betreffen.

(3) *Abtretungsverbot*

Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem mit RAUCH abgeschlossenen Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAUCH ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

(5) *Vorliegen der Rechte*

Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet dafür zu sorgen, dass für die Durchführung des Auftrags der Auftraggeber bzw RAUCH sämtliche hierfür erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber stellt RAUCH und dessen Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen. Der Auftraggeber garantiert, dass gegenüber RAUCH oder deren Erfüllungsgehilfen keine Ansprüche geltend gemacht werden. Im Falle einer Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber RAUCH oder deren Erfüllungsgehilfen ist der Auftraggeber verpflichtet, RAUCH von der Haftung freizustellen.

V. Gewährleistung

(1) *Umfang*

Ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers auslösender Mangel liegt nur bei Abweichung vom vertraglich Geschuldeten vor. Darüber hinausgehende Garantieverprechen werden von RAUCH nicht übernommen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung.

RAUCH ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen.

(2) *Gewährleistungsausschluss*

Für Schäden, die auf ein (Mit-) Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind, bestehen jedenfalls keine Gewährleistungsansprüche oder sonstige Ansprüche.

(3) *Abtretungsverbot*

Die Abtretung der Mängelansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

VI. Haftungsausschluss

(1) *Keine Haftung für Richtigkeit der Informationen Dritter und für indirekte Schäden*

RAUCH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die es von Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht ausdrücklich bekannt ist (§ 1300 ABGB). RAUCH haftet weiters nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter oder gegenüber Dritten, die nicht Vertragspartner sind.

(2) *Keine Haftung bei geringem Verschulden*

Darüber hinaus ist eine Haftung von RAUCH für den Fall leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von RAUCH ist ungeachtet des Rechtsgrundes auf Fälle von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Ausgenommen von dieser generellen Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) *Betragliche Haftungsbeschränkung*

Jedenfalls sind allfällige Schadenersatzansprüche gegen RAUCH auf den Ersatz eines adäquaten voraussehbaren Schadens, jedenfalls aber betraglich mit der Höhe des Honorars beschränkt.

Zusätzlich ist die Haftung von RAUCH mit der für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme aus der Haftpflichtversicherung von RAUCH beschränkt. Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen RAUCH bestehenden Ansprüche, wie insbesondere solche auf Schadenersatz und Preisminderung. Er bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. RAUCH hat aktuell eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in der Höhe von EUR 300.000,-- pro Versicherungsfall abgeschlossen. RAUCH ist jedoch berechtigt, diesen

Versicherungsvertrag jederzeit aufzulösen bzw abzuändern, auch wenn sich hierdurch die zur Verfügung stehende Versicherungssumme reduziert und die betragliche Haftungsbeschränkung erweitert.

(4) Zeitliche Haftungsbeschränkung

Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

(5) Keine Haftung für Preise

RAUCH übernimmt keine Haftung, Garantie oder Gewährleistung, dass am Markt keine vergleichbaren günstigeren Produkte bestehen.

(6) Keine Haftung für Dritte

Für Schäden, die durch von RAUCH beigezogenen Dritten verursacht wurden, haftet RAUCH nur bei einem Auswahlverschulden.

(7) Keine Haftung für Auskünfte bzw Inhalte Dritter

RAUCH haftet nicht für Schäden, welche dadurch entstehen, dass eine Empfehlung, ein Rat, odgl eines Dritten, auch wenn dieser auf der Website aufscheint, befolgt wird.

(8) Keine Haftung gegenüber Dritten

RAUCH haftet nur gegenüber seinem Auftraggeber, nicht hingegen gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen von RAUCH in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RAUCH vollständig gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls RAUCH von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

VII. Verjährung/Präklusion von Ansprüchen

Soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen RAUCH, wenn sie nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von Schaden und Schädiger bzw. von dem den Anspruch begründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht oder von RAUCH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

VIII. Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Datenschutz

RAUCH ermittelt, speichert und verarbeitet die vom Auftraggeber bekanntgegeben personenbezogenen Daten sowie die mit der Geschäftsbeziehung

zusammenhängenden Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung. RAUCH verwendet die vom Auftraggeber mitgeteilten personenbezogenen Daten ohne dessen gesonderte ausdrückliche Einwilligung ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Beantwortung von Anfragen, sofern dieser in die weitere Verwendung seiner Daten, insbesondere zu Werbezwecken, nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Mangels Einwilligung in die Verwendung der Daten zu sonstigen Zwecken werden die Daten nach vollständiger Honorarzahlung für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Bei erteilter Einwilligung zur Verarbeitung zu sonstigen Zwecken werden die Daten gespeichert. Der Auftraggeber kann eine erteilte Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen.

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten von RAUCH im Rahmen der Geschäftstätigkeit gespeichert und (elektronisch) verarbeitet werden und zu diesem Zweck auch an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte zu Werbe- und Marketingzwecken wird durch RAUCH nicht erfolgen.

(2) Auftragsverarbeitung

Im Rahmen der von RAUCH erbrachten Leistungen wird dieser womöglich als Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO tätig. Soweit geboten wird in solchen Fällen zwischen dem Auftraggeber und RAUCH noch eine eigene, zusätzliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen. Zudem gelten, soweit nichts Gegenteiliges zwischen Auftraggeber und RAUCH vereinbart wird, nachfolgende Absätze:

Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet jedoch automatisch mit Beendigung des gegenständlichen Vertrags.

RAUCH verpflichtet sich, als Auftragsverarbeiter Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen eines Vertrags mit dem Auftraggeber zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung als Verantwortlicher bleibt hiervon unberührt. Erhält RAUCH einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.

RAUCH erklärt, dass es alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

RAUCH erklärt rechtsverbindlich, dass es alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

Nimmt eine betroffene Person Rechte iSd DSGVO wahr und macht solche gegenüber RAUCH geltend, hat RAUCH den entsprechenden Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Nichtsdestotrotz wird RAUCH soweit als möglich versuchen, den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

RAUCH unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

RAUCH wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle von ihm als Auftragsverarbeiter personenbezogenen Daten löschen bzw soweit vom Auftraggeber gewünscht und keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen dem Auftraggeber zurückgeben.

RAUCH verpflichtet sich weiters, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten gem Art 28 DSGVO zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen.

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

RAUCH ist befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen. RAUCH schließt in Fällen von Sub-Auftragsverarbeitern die erforderlichen Vereinbarungen iSd Art 28 Abs 4 DSGVO mit diesen ab. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingehen, die RAUCH auf Grund dieser Vereinbarung bzw einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung obliegen.

(3) *Geheimhaltung, Vertraulichkeit*

Der Auftraggeber und RAUCH verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. RAUCH und der Auftraggeber werden Gegenstand und Inhalt eines gemeinsamen Vertrags, die jeweils in oder aus Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten und erstellten Unterlagen, Daten und Dokumente, welcher Art auch immer, sowie sämtliche erteilten Auskünfte und Informationen (im Folgenden auch „vertrauliche Informationen“) vertraulich behandeln und Dritten nicht bzw nur nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei offenlegen. RAUCH und der Auftraggeber werden dafür sorgen, dass sich auch ihre Mitarbeiter und Vertreter dieser Geheimhaltungspflicht wirksam unterwerfen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht nur während der Laufzeit eines Vertrags bzw während aufrechter Geschäftsbeziehung, sondern auch nach deren Beendigung, aus welchem Grund auch immer diese auch erfolgt, und für jedes zukünftige Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und RAUCH.

Der Auftraggeber und RAUCH sind verpflichtet, auf solche Art und Weise für eine sachgemäße und sichere Verwahrung vertraulicher Informationen Sorge zu tragen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Missbrauch ausgeschlossen ist. Der Schutz und die Sicherung der vertraulichen Informationen hat mit jenem Maß an Sorgfalt zu erfolgen, mit dem eigene vertrauliche Informationen vergleichbarer Natur geschützt werden, zumindest aber im Ausmaß angemessener Sorgfalt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Verlusts oder der vermuteten oder tatsächlichen

unberechtigten Nutzung bzw. Offenlegung von vertraulichen Informationen unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Auftraggeber und RAUCH verpflichten sich, nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses, alle vertraulichen Informationen an den jeweiligen Vertragspartner zu retournieren oder zu vernichten und alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen sowie keine Kopien, Auszüge oder andere Abbildungen zurückzubehalten.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für die Parteien nicht hinsichtlich jener Informationen, welche bereits öffentlich bekannt sind oder ihnen zum Zeitpunkt der Überlassung bereits rechtmäßiger Weise bekannt waren.

IX. Laufzeit

(1) Ordentliche Kündigung

Wird der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und RAUCH zeitlich befristet abgeschlossen, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Befristung. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wurde der Vertrag unbefristet abgeschlossen, ist das Vertragsverhältnis mangels gegenteiliger Vereinbarung von beiden Seiten erstmals nach einjähriger Laufzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres ordentlich kündbar.

(2) Außerordentliches Kündigungsrecht von RAUCH

RAUCH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen weiter verzögert wird;
- der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von sieben Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von RAUCH weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit leistet.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleibt der Honoraranspruch von RAUCH unverändert und vollständig bestehen.

X. Entgelt (Honorar)

(1) *Angemessenes Honorar*

Mangels abweichender Vereinbarung steht RAUCH für die erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt (Honorar) zu.

(2) *Auftragsänderungen*

Im Zuge der Auftragsausführung vom Auftraggeber gewünschte Auftragsänderungen gehen zu seinen Lasten und werden gesondert verrechnet.

(3) *Preisgarantie*

An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist RAUCH nicht gebunden. Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird keine Gewähr übernommen.

(4) *Wertbeständigkeit*

Es wird eine Wertbeständigkeit des Honorars nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die Indexzahl 11/2022. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 3 % unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neuberechnung zu bilden hat. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und hat eine Wertanpassung zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zum Zeitpunkt des Anbots bzw der Annahme des Anbots zu erfolgen.

Sollte diese Wertsicherungsvereinbarung nicht mehr zur Anwendung gelangen können, so tritt an ihre Stelle der jeweilige Ersatzindex oder der Index, der ihm am meisten entspricht. Im Zweifel ist der Wert durch Sachverständige zu ermitteln.

XI. Fälligkeit, Verzugszinsen, Kompensationsverbot, Solidarhaftung

(1) *Fälligkeit*

Das Honorar von RAUCH wird mit der Zustellung der Rechnung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart ist bzw von RAUCH in der Rechnung festgehalten wird. Sollte keine Vorauszahlung erfolgt sein, so ist das Honorar nach Erhalt einer Rechnung auf das in der Rechnung angeführte Bankkonto zu überweisen.

(2) *Vorauszahlung*

RAUCH ist berechtigt, das Honorar im Voraus in Rechnung zu stellen. Wird ein im Voraus in Rechnung gestelltes Honorar trotz Mahnung nicht bezahlt, ist RAUCH berechtigt, ohne weiterer Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, die bisher erbrachten Leistungen von RAUCH zu bezahlen.

(3) *Teilrechnungen*

RAUCH ist weiters berechtigt, bei teilbaren Leistungen Teilrechnungen zu legen.

(4) *Verzugszinsen, Mahnspesen*

Bei Zahlungsverzug ist RAUCH berechtigt, 9,2% über dem Basiszinssatz (jährlich) an Verzugszinsen sowie anfallende Mahnspesen von zumindest EUR 20,- pro Mahnung zu verlangen.

Der Auftraggeber ist bei verschuldeten Zahlungsverzug weiters verpflichtet, RAUCH sämtliche aufgewendeten, zur zweckentsprechenden Eintreibung der Forderung notwendigen Kosten, wie etwa Anwaltshonorar und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren und jeden weiteren Schaden, insbesondere auch den Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten anfallen, zu ersetzen.

(5) *Kompensationsverbot*

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen Ansprüche des RAUCH aufzurechnen.

(6) *Solidarhaftung*

Mehrere Auftraggeber oder am vermittelten Geschäft auf einer Seite beteiligte Personen schulden das Honorar zur ungeteilten Hand.

XII. Urheberrechtsschutz, Referenzhinweis

(1) *Urheberrechte*

Alle Urheberrechte von von RAUCH entwickelten eigentümlichen geistigen Schöpfungen stehen ausnahmslos RAUCH zu. RAUCH bzw dessen Erfüllungsgehilfen haben das ausschließliche Vewertungsrecht. Eine Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken von RAUCH ist nur nach Maßgabe einer von RAUCH erteilten Bewilligung zulässig. Soweit bestimmte von RAUCH präsentierte Ideen bzw Konzepte (noch) keinen Urheberrechtsschutz genießen, sind diese dennoch geschützt, soweit sie eigenartig sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, Urheberrechte von RAUCH sowie von RAUCH präsentierte Ideen und Konzepte ohne Zustimmung von RAUCH zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

Mit dem Erwerb eines urheberrechtlich geschützten Werks erwirbt der Auftraggeber eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (zeitliche und örtliche Beschränkungen, etc). Im Zweifel ist der in der Rechnung angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Auftraggeber nur so viel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), und nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggeber und nicht für Werbezwecke als erteilt.

(2) *Verletzung von Urheberrechten*

Bei Verletzung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten hat RAUCH zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung, etc. Die Ansprüche stehen unabhängig von einem Verschulden zu.

(3) *Konzept- und Ideenschutz*

Hat der Auftraggeber RAUCH bereits vorab eingeladen, ein Konzept zu erstellen oder Vorarbeiten in Bezug auf ein bestimmtes Projekt zu leisten, und kommt RAUCH dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages über die danach zu erbringenden Leistungen nach, so finden die AGB – insbesondere auch die vorgenannten Bestimmungen - bereits aufgrund des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt Anwendung.

(4) *Vervielfältigungsverbot*

Inhalt und Struktur der Website <https://www.rauch.me> sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial ist grundsätzlich nicht erlaubt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAUCH

(5) *Keine Haftung für Links auf Websites Dritter*

Für den Inhalt fremder Websites, auf die mittels Link verwiesen wird, wie auch für Fehler, die aus mangelhafter Datenübertragung resultieren, wird keine Haftung übernommen.

(6) *Kennzeichnung*

RAUCH ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der

Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

XIII. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand

(1) Änderung der AGB

RAUCH behält sich das Recht vor, die AGB für künftige Geschäfte jederzeit anzupassen. Es gelten die jeweils aktuellen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wie sie unter <https://www.rauch.me/agb.pdf> veröffentlicht sind.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB (rechts-)unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus den mit RAUCH geschlossenen Verträgen gilt 5204 Straßwalchen als vereinbart. Soweit für den Auftraggeber kein zwingender Gerichtsstand besteht, wird für alle aus oder in Zusammenhang mit der geschäftlichen Beziehung zwischen dem Auftraggeber RAUCH resultierenden Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des für 5204 Straßwalchen, Österreich jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart (§ 104 JN).

(4) Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich (auch bei einem Auslandsbezug eines Auftraggebers) österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.